

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/14/8075
Federführend:	Status: öffentlich
FB II Bau- und Ordnungswesen	Datum: 28.01.2014
	Verfasser: Herr Gromm
Beschluss über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevorvertretung Zierow	

Sachverhalt:

In der zurück liegenden Zeit wurden die gesetzlichen Grundlagen zum Erlass von Satzungen geändert und zu den bestehenden Straßenreinigungssatzungen von den unterschiedlichsten Verwaltungsgerichten rechtskräftige Urteile erlassen.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die vorhandene Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow neu gefasst wird.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung beschließt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

1. Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow
2. Synopse zum Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

-Entwurf-

**Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Zierow
vom _____**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG –MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V, S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom _____ folgende Straßenreinigungssatzung erlassen:

**§ 1
Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straße sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Zierow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

**§ 2
Straßenreinigungsgebühren**

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

**§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. Im den Reinigungsklassen 1 und 2
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen den anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
 2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,

b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnritten und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen den anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richtet sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteile abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf die Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bzw. gesetzlich freigegebenen Auftaumitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrzeugunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee am folgenden Tag zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die dem Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.

5. Schnee und Eis sind auf dem an dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind frei zu halten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6**Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachters beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7**Grundstücksbegriff**

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundgesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG – MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG – MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 05.04.2006 tritt außer Kraft.

Zierow, den ____.

F.-J. Boge
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Anlage zu § 2 der
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow**

Straßenverzeichnis

Ortsteil	Straßenname
Zierow	Alte Ziegelei Am Schwanenteich Amselweg Bernsteinring De Poeler Drift Eulenseekoppel Fliemstorfer Straße Grasnelkenweg Hofkoppel Im Dorfe Lindenstraße Möwenweg Strandhaferweg Strandstraße Wischer Straße
Wisch	Wisch
Eggertorf	Eggerstorf
Landstorf	Landstorf
Fliemstorf	Fliemstorf

Synopse zum Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow

aktuelle Satzung	Satzungsentwurf	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVObI. M-V S. 91) und § 50 des Straßen- und Wegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG und Wegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVObI. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V, S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 05. April 2006 folgende Straßenreinigungssatzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777), und § 50 des Straßen- und Wegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG -MV) vom 13. Januar 1993 (GVObI. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V, S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 05. April 2006 folgende Straßenreinigungssatzung erlassen:</p>	<p>-Änderung der gesetzlichen Grundlagen</p>

Synopse zum Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow

aktuelle Satzung	Satzungsentwurf	Bemerkung
§ 1 Reinigungspflichtige Straßen	§ 1 Reinigungspflichtige Straßen	
<p>(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.</p> <p>(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Zierow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.</p>	<p>(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.</p> <p>(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Zierow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.</p>	<p>- Keine Änderungen erforderlich</p>

Synopse zum Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow

aktuelle Satzung	Satzungsentwurf	Bemerkung
§ 2	§ 2	
Straßenreinigungsgebühren	<p style="text-align: center;">Straßenreinigungsgebühren</p> <p>Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.</p>	<p>Das Wort „Reinigungsklasse“ ist zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Eine Unterteilung der Straßen in Reinigungsklassen ist in der Gemeinde Zierow nicht erforderlich.</p>

Synopse zum Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow

aktuelle Satzung	§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht	Satzungsentwurf § 3 Übertragung der Reinigungspflicht	Bemerkung
(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:	<p>(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:</p> <p>1. Im den Reinigungsklassen 1 und 2</p> <p>a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf.</p> <p>b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen den anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.</p> <p>2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen</p> <p>a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,</p> <p>b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.</p>	<p>(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:</p> <p>1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf.</p> <p>2. Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen den anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.</p> <p>2. In den im Verzeichnis aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen</p> <p>a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,</p> <p>b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.</p>	<p>- Änderung § 3 Abs. 1 Begründung:</p> <p>Eine Unterteilung der Straßen in Reinigungsklassen ist in der Gemeinde Zierow nicht erforderlich.</p> <p>- Änderung § 3 Abs. 1 Begründung:</p> <p>Der Satz „Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.“ ist zu streichen.</p> <p>- Änderung § 3 Abs. 1 Begründung:</p> <p>Verkehrsberuhigte Straßen sind in der StVO eindeutig definiert.</p>

Straßenverkehrsordnung	besonders gekennzeichnet sind.	<p>(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erbbauberechtigten 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. <p>(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.</p> <p>(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.</p> <p>(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.</p>
------------------------	--------------------------------	---

Synopse zum Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow

aktuelle Satzung	§ 4	Satzungsentwurf	§ 4	Bemerkung
Art und Umfang der Reinigungspflicht		Art und Umfang der Reinigungspflicht		
(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot sowie das Mähen von vorhandenen Rasenflächen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.	(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.	(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.		<p>- Änderung in § 4 Abs. 1 - Die Worte „das Mähen von vorhandenen Rasenflächen“ sind zu streichen</p> <p>Begründung: Das Mähen des auf einem Grünstreifen wachsendes Grases stellt keine Beseitigung einer Verunreinigung dar, da der Grasaufwuchs nicht auf den Randstreifen „aufgebracht“ worden ist, sondern vielmehr lediglich die Folge eines natürlichen Vegetationsprozesses ist. Die Auslegung des Begriffs „Straßenreinigung“, zu der auch die Verpflichtung zur Grasmahd auf Straßenrandstreifen zählt, stellt im Ergebnis auf eine Verpflichtung des Straßenanliegers zur Herstellung und Erhaltung eines bestimmten ästhetischen Ansprüchen genügenden Straßen- und Straßenrandbildes dar, die im Gesetzesbegriff „Straßenreinigung“ keine ausreichende Grundlage findet.</p>
(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen den anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn und der Fahrbahn gelegenen Flächen.	(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen den anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Flächen.	(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen den anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Flächen.	(3) Art und Umfang der Reinigung richtet sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen	

<p>der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteile abgelagert werden. Autowracks, fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.</p> <p>Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteile abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf die Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.</p>	<p>Grundrechtspositionen der Anlieger, insbesondere die Eigentumsgarantie (Artikel 14 Abs. 1 GG), berührt sind, bedarf es zur Verpflichtung der Straßenanlieger zu Maßnahmen im Bereich der Straße, welche keine Beseitigung von Verunreinigungen im vorbenannten Sinne darstellt, einer besonderen, im Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht vorhandenen gesetzlichen Ermächtigung.</p> <p>(OVG Land Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.05.2009, Az: 3 L 806/08, NVwZ-RR 2009) (VG Postdam 10K 2786-12)</p>
---	--

Synopse zum Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow

aktuelle Satzung	§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung	Satzungsentwurf § 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung	Bemerkung
<p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. 2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen. <p>(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als 	<p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. 2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen. <p>(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als 	<p><u>Begründung:</u></p> <p>1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.</p> <p>2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.</p> <p>(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als 	<p><u>Begründung:</u></p> <p>1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.</p> <p>2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.</p> <p>(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als

<p>als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bzw. gesetzlich freigegebenen Aufbaumitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.</p> <p>2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Glättebeseitigung der Fahrzeugunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.</p> <p>3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die dem Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der</p>	<p>Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bzw. gesetzlich freigegebenen Aufbaumitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.</p> <p>2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und alle Fahrzeugunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.</p>	<p>3. Änderung in § 5 Abs. 2 Punkt 3 Das Wort „unverzüglich“ ist zu streichen Die Zeitvorgabe „8:00 Uhr“ ist zu streichen</p>
--	---	---

Fußgängerverkehr Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.	behindern, unter Gehwegflächen zu entfernen.	Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.	4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.	<p>- Änderung in § 5 Abs. 2 Punkt 4</p> <p>- Das Wort „unverzüglich“ ist zu streichen</p> <p>- Die Zeitvorgabe „8:00 Uhr“ ist zu streichen</p>
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Entwässerungsanlagen und Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind frei zu halten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.	5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Entwässerungsanlagen und Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind frei zu halten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.	<p>Begründung:</p> <p>Durch diese Zeitvorgaben verstößt die Gemeinde gegen Artikel 20 Abs. 2 GG. Die Verhältnismäßigkeit ist hier nicht mehr gegeben, da die Satzung den Bürger Pflichten auferlegt, welch die Gemeinde selber nicht hat. Die Gemeinde selber hat den Winterdienst nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahrzunehmen.</p> <p>(§ 50 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) (VG Postdam 10K 2786-12)</p>

Synopsis zum Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow

aktuelle Satzung	Satzungsentwurf	Bemerkung
§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen	§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen	<p>- Keine Änderungen erforderlich</p>

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberüht bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung Verunreinigung durch Hundekot.

Synopsis zum Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow

aktuelle Satzung	Satzungsentwurf	Bemerkung
§ 7	§ 7	§ 7 Abs. 3
Grundstücksbegriff	Grundstücksbegriff	<p>- Änderung in § 7 Abs. 3</p> <p>- Der Satz: „In Industrie- und Gewerbegebieten gelten nicht genutzte Flächen auch als Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.“ ist zu streichen.</p>
<p>(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundgesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>(2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katastatische Grundstücksbegriff maßgebend.</p>	<p>(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundgesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>(2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katastatische Grundstücksbegriff maßgebend.</p> <p>(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im</p>	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Gemeinde Zierow verfügt über keine Industrie- und Gewerbegebiete mit Gleiskörper.</p>

<p>Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkret, unerhebliche Verschmutzung der Straße aus geht.</p> <p>In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.</p>	<p>Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkret, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße aus geht.</p>
--	--

Synopsis zum Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow

aktuelle Satzung	Satzungsentwurf	Bemerkung
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	§ 8 Ordnungswidrigkeiten	
<p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG – MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG – MV mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG – MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG – MV mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>- Keine Änderungen erforderlich</p>

Synopse zum Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zierow

aktuelle Satzung	Satzungsentwurf	Bemerkung
§ 9	§ 9	
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 17.02.1997 tritt außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 05.04.2006 tritt außer Kraft.	Datum für das Außer – Kraft – Treten der Satzung vom 05.04.2006 - Änderung:

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/14/8065 Status: öffentlich Datum: 27.01.2014 Verfasser: Carola Mertins
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
<p>Beschluss zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar "Umwandlung in Wohnbaufläche und Grünfläche im Bereich E.-Fischer-Straße</p> <p>Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde</p>	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevorstand Zierow	

Sachverhalt:

Entsprechend der Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung ist der Siedlungsbedarf vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken.

Unter diesen Aspekt fällt die Ausweisung einer Wohnbaufläche am Standort des ehemaligen Bauerngehöftes E.-Fischer-Straße (dörfliches Mischgebiet). Dieser städtebaulich integrierte Standort hat gute Möglichkeiten der Verkehrsanbindung sowie eine günstige räumliche Zuordnung der städtebaulichen Grundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen.

Für das ehemalige Bauerngehöft E.-Fischer-Straße sowie die unmittelbaren Randbereiche wurde bereits 2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71/08 „Wohnpark E.-Fischer-Straße“ durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossen.

Ziel dieser Planung ist die Beseitigung des derzeitigen städtebaulichen Missstandes rund um das ehemalige Bauerngehöft einschließlich seiner ruinösen Stallanlagen durch die Errichtung einer Wohnanlage.

Planungsrechtliche Grundlage für dieses Vorhaben nach dem Entwicklungsgebot ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Die derzeitige Ausweisung eines dörflichen Mischgebietes ist in eine Wohnbaufläche zu ändern.

Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches ist ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung in Wohnbaufläche und Grünfläche im Bereich E.-Fischer-Straße“ durchzuführen.

Im Rahmen dieses Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung ist beabsichtigt, für angrenzende Bereiche, die im rechtswirksamen FNP noch ohne Flächenausweisung dargestellt sind, eine Flächenzuordnung vorzunehmen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flächen:

- Pappelwäldchen E.-Fischer-Straße
- Bolz-/Spielplatz E.-Fischer-Straße
- Grünzug vom Wendorfer Wäldchen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Da es sich bei diesen Bereichen, um faktische Grünflächen handelt, die ebenfalls im Rahmenplan Wendorf, beschlossen durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar im Sept. 2005, als Grünflächen überplant sind, ist in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung die Darstellung als Grünfläche gewählt worden.

Die hierdurch ebenfalls überplante Garagenanlage bleibt durch diese Ausweisung in Ihrem Bestand unberührt.

Die Gemeinde Zierow als Nachbargemeinde kann Anregungen und Bedenken äußern.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstaltung der Gemeinde Zierow beschließt zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung in Wohnbauflächen und Grünfläche im Bereich E.-Fischer-Straße weder Anregungen noch Bedenken zu äußern.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

1. Auszug FNP von 1990 (Aktualisierung 2009)
2. Auszug FNP Entwurf - Stand Oktober 2013

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung



ÄNDERUNG IN WOHNBAUFLÄCHE UND GRÜNFLÄCHE IM BEREICH ERWIN - FISCHER - STRASSE -



Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Ziero/14/8066		
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Status: öffentlich	Datum: 27.01.2014		
	Verfasser: Carola Mertins			
Beschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 71/08 "Wohnpark E.-Fischer-Straße" der Stadt Wismar				
Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow				

Sachverhalt:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 71/08 teilt sich in zwei Bereiche. Beide befinden sich im westlich gelegenen Stadtteil Wendorf. Geplant ist, alle baulichen Anlagen im Plangebiet zurückzubauen. Eine Ausnahme bildet das unter Denkmalschutz stehende Wohnhaus. Auf der freiwerdenden Fläche steht ausreichend Raum für die geplante Wohnbebauung zur Verfügung, welche durch den Bebauungsplan vorbereitet und städtebaulich geordnet wird. Vorgesehen ist eine kleinteilige und durchgrünte Struktur in Form von freistehenden Einfamilienhäusern. Das Wohngebiet wird mit 30 Häusern auf den Grundstücken (ca. 400 m²) geplant. Wie bereits die Nebenanlagen und Stallgebäude sollen die Einzelhäuser so angeordnet werden, dass zwischen der E.-Fischer-Straße und dem Wohnhaus eine unbebaute Sichtachse erhalten bleibt. Vom vorderen Teil des geplanten Wohngebiets bis zum rückwärtigen Teil sollen sich die Häuser in mehreren Reihen hintereinander anordnen.

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich ein Wohngebiet und Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung fest. Die Planung entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren ist daher notwendig. Es handelt sich dabei um die 57. Änderung.

Die Gemeinde Zierow als Nachbargemeinde kann Anregungen und Bedenken äußern.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 71/08 „Wohnpark E.-Fischer-Straße“ der Stadt Wismar OT Seebad Wendorf weder Anregungen noch Bedenken zu äußern.

Finanzielle Auswirkungen:

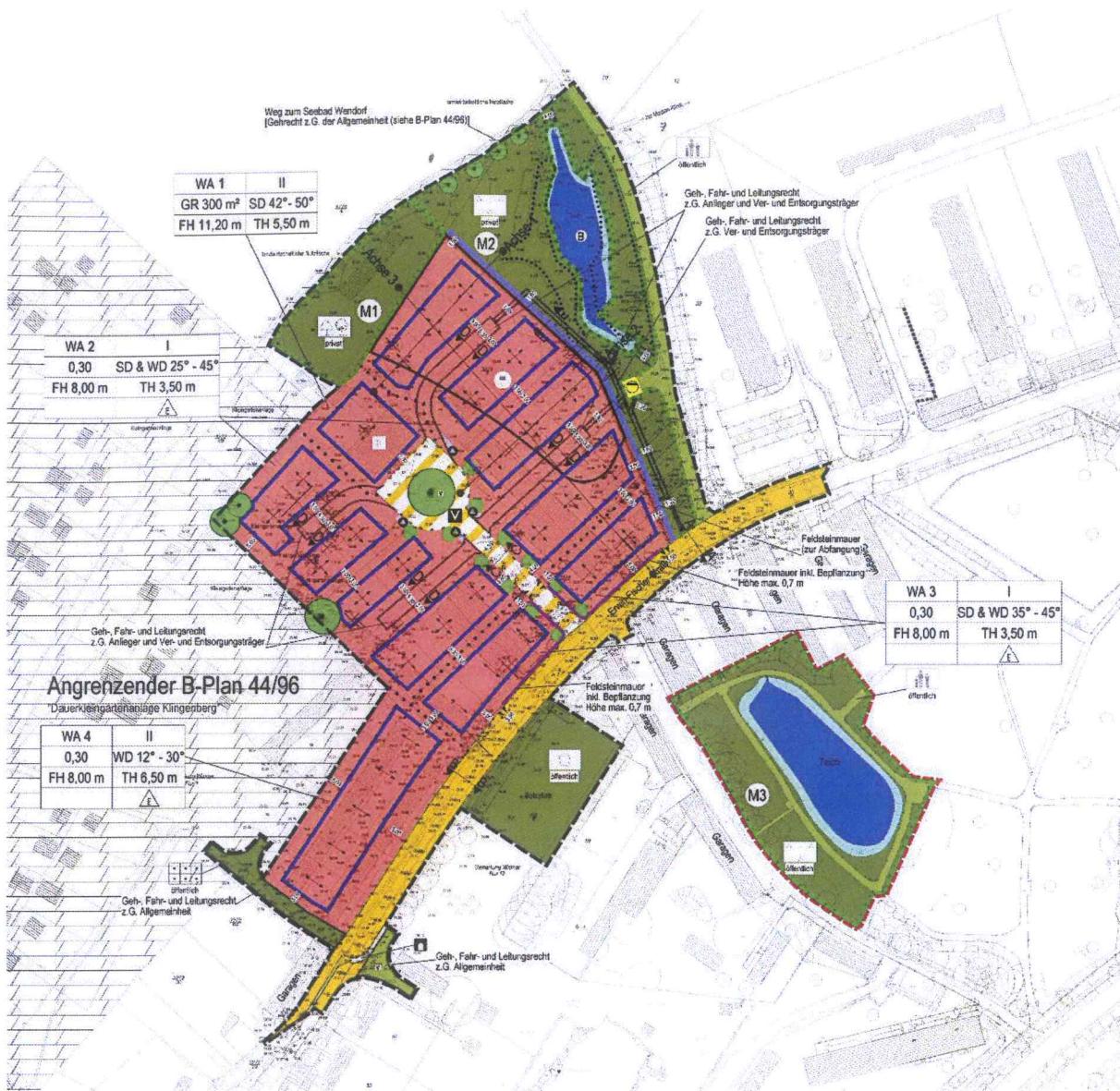
keine

Anlagen:

1. Auszug Planentwurf

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung



Entwurf

Stand: 06. Januar 2014

Satzung der Stadt Wismar über den Bebauungsplans Nr. 71/08 „Wohnpark Erwin-Fischer-Straße“

für das Gebiet zwischen der Kleingartenanlage „Klingenbergs“ im Nordwesten, der Böschung am Wanderweg von der „Erwin-Fischer-Straße“ durch den Pappelwald zum Seebad „Wendorf“ im Nordosten, der Garagenanlage an der „Erwin-Fischer-Straße“ im Südosten und der Eigenheimbebauung „Erwin-Fischer-Straße“ im Südwesten.

Begründung